

**Satzung der Gemeinde Altmittweida
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und
Bestreuen der Gehwege und zur Pflege von Pflanzflächen
- Straßenreinigungssatzung -
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung**

Vom 14. Januar 2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmittweida hat aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 234), rechtsbereinigt mit Stand vom 13. März 2002 und §§ 51 Abs. 5 S. 1, 52 Abs. 1 Nr. 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (GVBl. S. 1261), rechtsbereinigt mit Stand vom 3. Juli 2002, in seiner Sitzung am 13. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Alle öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
Die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Parkbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, straßenbegleitende Grün- und Pflanzflächen die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Rad- und Gehwege).
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).
- (4) Entsprechende Flächen am Rand der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Meter.
- (5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (6) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke.

- (7) Anlieger sind auch Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

§ 3

Übertragung der Reinigungs-, Räum-, Streu- und Pflegepflicht

- (1) Auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) wird die Reinigungs- und Pflegepflicht aller öffentlichen Straßen im Geltungsbereich dieser Satzung nach Maßgabe dieser Satzung auf die Anlieger übertragen.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Anlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Anlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (5) Die Anlieger haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.

§ 4

Gegenstand der Reinigungs-, Räum-, Streu- und Pflegepflicht

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Gehwege
- b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- c) Böschungen, Straßengräben, Grün-, Pflanz- und Rollkiesflächen, Stützmauern u.Ä.
- d) Straßen und Plätze, jeweils bis zur Straßen- oder Platzmitte (wenn es unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist), auf Ein- oder Ausfahrten, Haltestellenbereiche der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Übergänge an Straßeneinmündungen, Kreuzungen und Parkbuchten, soweit sich diese im Anliegerbereich befinden.

§ 5

Umfang der Reinigungs- und Pflegepflicht

- (1) Die Reinigung umfasst das Beseitigen von Schmutz, Kehrlicht, Unkraut, Laub, Schlamm, Glas und Unrat sowie das Entfernen sonstiger den Verkehr behindernder oder gefährdender Gegenstände.

- (2) Der Straßenkehrriecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (3) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat im Sinne des § 17 SächsStrG die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast – in Ortsdurchfahrten die Gemeinde –, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (4) Grün- und Pflanzflächen sind sauber zu halten und je nach Vegetationsstand zu behandeln (schneiden, mähen, pflegen).

§ 6

Durchführung der Reinigung und Pflege

- (1) Die Reinigung hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Besondere Verschmutzungen infolge von Witterungseinflüssen oder Katastrophen verpflichten die Anlieger darüber hinaus zum sofortigen Reinigen.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr, ausgerufenen Wassernotstand) dem entgegenstehen.
- (3) Der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln ist genehmigungspflichtig. § 12 (3) gilt entsprechend.
- (4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder offene Straßengräben geschüttet werden.
- (5) Für Pflegearbeiten gilt § 5 (3) entsprechend.

§ 7

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unkraut oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 8

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkalien- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

§ 9

Reinigung der Flächen um Handelsobjekte

- (1) Das Reinigen der Flächen um Handelsobjekte, mobile Verkaufsstände usw., durch deren Betrieb eine Verschmutzung der Straße über das übliche Maß hinaus entsteht, ist durch den jeweiligen Betreiber durchzuführen.
Die dem Eigentümer oder Besitzer des erschlossenen Grundstückes nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und für dessen regelmäßige Entleerung sorgen. Er ist ferner verpflichtet, in einem Umkreis von dreißig Metern von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren täglich, sofern es notwendig ist, auch mehrmals täglich, einzusammeln und zu beseitigen.

§ 10

M ü l l

- (1) Es ist insbesondere verboten:
 - a) Müll in anderen als vom Landkreis vorgeschriebenen Behältnissen zum Abholen bereitzustellen, ausgenommen hiervon sind sperrige Güter,
 - b) Hausmüll in Straßenpapierkörben abzulegen,
 - c) den Inhalt von Straßenpapierkörben, Müllbehältern oder für die Abfuhr auf den Straßen bereitgestellten Sperrmüll zu verstreuen.
- (2) Mülltonnen, -säcke oder Sperrmüll sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Mülltonnen unverzüglich von der Straße zu entfernen und falls erforderlich, die Straße zu reinigen.

§ 11

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Anlieger entsprechend § 3 Abs. 3 verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.
- (2) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die vom Schnee oder auftauenden Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbar nicht zugeführt werden.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Anlieger die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass die von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 11 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Das Streumaterial ist nicht den an Straßen für Notbestreuungen bereitgestellten Streugutbehältnissen zu entnehmen.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln, wie Salz oder salzhaltige Stoffe, ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig, beispielsweise bei Eisregen und auf stark geneigten Strecken (> ca. 7 %), wenn die Begehbarkeit allein mit Sand oder Splitt nicht erreicht werden kann. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf, auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 3 der übertragenen Reinigungs- und Pflegepflicht nach Maßgabe dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Verunreinigungen der Straße über das übliche Maß hinaus nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 die Reinigung nicht wöchentlich oder bei besonderen Verunreinigungen nicht sofort durchführt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß entsorgt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 die Grün- und Pflanzflächen nicht entsprechend des Vegetationsstandes mäht, verschneidet oder/und pflegt,
6. entgegen § 8 die Straßen mit Abwässern verunreinigt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 das Reinigen der Flächen um Handelsobjekte nicht entsprechend der Satzung durchführt,

8. entgegen § 10 Abs. 1 Buchst. c den Inhalt von Straßenpapierkörben, Müllbehältern oder für die Abfuhr auf den Straßen bereitgestellten Sperrmüll verstreut,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 die Flächen, für die die Anlieger verpflichtet sind, nicht von Schnee oder auftauendem Eis räumt,
 10. entgegen § 12 Abs. 1 die Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn nicht rechtzeitig streut,
 11. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Streugut aus Streugutbehältern entnimmt,
 12. entgegen § 12 Abs. 3 Salz oder salzhaltige Stoffe verwendet,
 13. entgegen § 13 die Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz –PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512), handelt, wer entgegen § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzmittel ohne Ausnahmegenehmigung anwendet.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einem Bußgeld von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.
- (4) Die in Abs. 2 genannte Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altmittweida über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und zur Pflege von Pflanzflächen in der Fassung vom 14. Dezember 1995 mit ihren Änderungen außer Kraft.

§ 16 Schlussbestimmung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen
hat,
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter
Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach
Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altmittweida, den 14. Januar 2003

Steinhoff
Bürgermeister

Siegel

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und
Bestreuen der Gehwege und zur Pflege von Pflanzflächen vom 10. September 2002
veröffentlicht im „Gemeindeanzeiger“ der Gemeinde Altmittweida Nr. 7 vom 25. September
2002